Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 74 Ausgegeben Danzig, den 22. November 1937

Inhalt:

190

Verordnung
zur Änderung des Steuergrundgesetzes.
Vom 18. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53, 55, 56 und 57 und des § 2 Buchstabe a) und d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Steuergrundgesetz vom 22. 7. 1931 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 352 werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

III. Zwangsvollstreckung in das Betriebsvermögen oder in das gesamte Vermögen

§ 352a

Würde die Zwangsvollstreckung nach §§ 322 und 352 die Existenz des Schuldners oder die Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes gefährden, so kann das Steueramt mit Zustimmung des Senats, die vorher eingeholt werden muß, das Betriebsvermögen oder das gesamte Vermögen des Schuldners, soweit es sich im Inlande befindet, mit Beschlag belegen.

§ 352b

(1) Mit der Beschlagnahme verliert der Schuldner die Befugnis, das mit Beschlag belegte Vermögen zu verwalten oder über dasselbe zu verfügen.

(2) Das Verwaltungs- oder Verfügungsrecht wird durch einen Treuhänder ausgeübt, der vom Steueramt zu bestimmen ist. Dem Treuhänder ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu erteilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amtes dem Steueramt zurückzureichen.

§ 352c

(1) Das Steueramt hat die Beschlagnahme und die Bestellung des Treuhänders durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen, kann sie aber auch in anderen Blättern veröffentlichen. Einer besonderen Bekanntgabe (Zustellung) an den Schuldner bedarf es nicht. Mit der Bekanntmachung (Satz 1) wird die Vermögensbeschlagnahme bewirkt. Die Bekanntmachung (Satz 1) soll die Überschrift „Vermögensbeschlagnahme" tragen und die folgenden Angaben enthalten:

a) Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen und seinen zuletzt bekannten Wohnort,
b) die vom Steueramt erlassene Verfügung, durch die das inländische Betriebsvermögen oder Gesamtvermögen beschlagnahmt worden ist,
c) den Namen des Treuhänders,
d) das Verbot an alle natürlichen und juristischen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz haben, Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Steuerpflichtigen zu bewirken,

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 11. 1937.)

e) die Aufforderung an die unter d) bezeichneten Personen, dem Treuhänder innerhalb eines Monats Anzeige über die dem Steuerpflichtigen zustehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche zu machen.

f) einen Hinweis auf die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn dem unter Buchstabe d) bezeichneten Verbote zuwidergehandelt oder der unter Buchstabe e) bezeichneten Aufforderung nicht Folge geleistet wird,

g) die Bezeichnung des Steueramts, das die Bekanntmachung erläßt; der Name des Beamten, der die Verfügung gezeichnet hat, braucht nicht in die Bekanntmachung aufgenommen zu werden.

(2) Die Beschlagnahme ist auf Antrag des Steueramts im Grundbuch und im Handelsregister einzutragen; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

(3) Die Beschlagnahme ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

(4) In gleicher Weise wird die Aufhebung der Beschlagnahme und gegebenenfalls die Abberufung und Bestellung eines anderen Treuhänders bekannt gemacht.

(5) Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Schuldner.

§ 352d

Die von dem Schuldner vor der Beschlagnahme geschlossenen Verträge sind auch dem beschlagnahmten Vermögen gegenüber wirksam, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 352e

(1) Wenn ein gegenseitiger Vertrag zurzeit der Beschlagnahme von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Treuhänder nach Anhörung des anderen Teils und mit Ermächtigung des Steueramts die Erfüllung ablehnen. Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrages zur Erreichung des Zwecks der Beschlagnahme geboten ist und dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.

(2) Lehnt der Treuhänder die Erfüllung ab, so kann der andere Teil Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Abmachungen wirtschaftlich nicht begründet oder zu dem Zweck geschlossen sind, die Vollstreckung des Steueranspruchs zu gefährden.

§ 352f

(1) Hatte der Schuldner vor der Beschlagnahme einen Gegenstand gemietet oder gepachtet, so kann der Treuhänder das Miet- oder Pachtverhältnis nach Anhörung des anderen Teils und mit Ermächtigung des Steueramts kündigen. Die Vorschrift des § 352e Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

(2) Kündigt der Treuhänder nach Maßgabe des Abs. 1, so kann der andere Teil, falls eine längere Frist bedungen war, Ersatz des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Abmachungen wirtschaftlich nicht begründet oder zu dem Zweck geschlossen sind, die Vollstreckung des Steueranspruchs zu gefährden. Das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Schadenersatzanspruchs nicht geltend gemacht werden.

§ 352g

(1) Ein in dem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Schuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von dem Treuhänder nach Anhörung des anderen Teils und mit Ermächtigung des Steueramts gekündigt werden. Die Vorschrift des § 352e Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

(2) Kündigt der Treuhänder nach Maßgabe des Abs. 1, so kann der andere Teil, falls eine längere Frist bedungen war, Ersatz des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Abmachungen wirtschaftlich nicht begründet oder zu dem Zweck geschlossen sind, die Vollstreckung des Steueranspruchs zu gefährden.

§ 352 h

Erhebt ein Gläubiger während der Beschlagnahme Klage auf Leistung, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, wenn der Treuhänder den Anspruch sofort anerkennt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger bei der Erhebung der Klage die Beschlagnahme nicht kannte oder aus besonderem Grunde an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 352 i

(1) Der Treuhänder hat das gesamte beschlagnahmte Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das beschlagnahmte Vermögen in seinem wirtschaftlichen Bestande ordnungsmäßig zu erhalten und zu nutzen. Er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen, insbesondere hat er das etwa mitbeschlagnahmte Geschäft des Schuldners fortzuführen.

(2) Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Erhaltung des Vermögens, insbesondere zur Fortführung eines etwa mitbeschlagnahmten Geschäfts, zur Deckung der Kosten des Beschlagnahmeverfahrens und zu einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Abtragung der Steuerschuld zu verwenden.

(3) Das Steueramt bestimmt den Betrag, der dem Schuldner zur Lebensführung zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Über den Rahmen der ordnungsmäßigen Verwaltung hinaus darf der Treuhänder gegen den Willen des Schuldners einzelne Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des Landessteueramts veräußern. Im ganzen darf der Treuhänder das Vermögen oder wesentliche Teile des Vermögens, z. B. das Geschäft des Schuldners, gegen dessen Willen nur mit Zustimmung des Senats veräußern. Gegen die zustimmende Entscheidung des Senats und des Landessteueramts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 352 k

Wenn nach der öffentlichen Bekanntmachung eine natürliche oder juristische Person, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz hat, zum Zwecke der Erfüllung an den Steuerpflichtigen eine Leistung bewirkt, so wird hierdurch der Leistende dem Steuerberechtigten gegenüber nur dann befreit, wenn er beweist, daß er zur Zeit der Leistung keine Kenntnis von der Beschlagnahme gehabt hat und daß ihn auch kein Verschulden an der Unkenntnis trifft. Eigenem Verschulden steht das Verschulden eines Vertreters gleich (z. B. das Verschulden eines Hausverwalters, den ein ausländischer Eigentümer eines inländischen Hausgrundstücks bestellt hat).

§ 352 l

Rechtshandlungen, die nach der Entstehung der Steuerschuld und vor der öffentlichen Bekanntgabe der Beschlagnahme vorgenommen worden sind, können als dem Steuerberechtigten gegenüber unwirksam vom Steueramt angefochten werden; der Leiter des Landessteueramts kann nähere Bestimmungen treffen (insbesondere auch darüber, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 29 ff. der Konkursordnung sinngemäß Anwendung finden).

§ 352 m

Wer die im § 352 c Abs. 1 Buchstabe e bezeichnete Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird, sofern nicht der Tatbestand der Steuerhinterziehung oder der Steuergefährdung (§§ 366, 372 StGrG.) erfüllt ist, wegen Steuerordnungswidrigkeit (§ 383 StGrG.) bestraft.

§ 352 n

Arreste in das beschlagnahmte Vermögen sind unzulässig.

§ 352 o

Im übrigen gelten bis zum Erlaß besonderer Durchführungsbestimmungen die Vorschriften der §§ 7, 8, 10, 11, 29—42, 82—86, 100, 101 Abs. 1, 117—119, 121, 123—125, 127, 128 der Konkursordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gerichts, des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung das Steueramt tritt.

§ 352 p

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, in denen dke Beschlagnahme bekannt gemacht war.

2. Dem § 357 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Die Vollstreckungsbehörde kann den Arrest auch durch Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners nach den §§ 352 a ff. dieses Gesetzes unter entsprechender Anwendung des § 930 Abs. 2 Z. P. O. vollziehen; § 352 i Abs .4 findet keine Anwendung."

3. § 426 wird gestrichen. Die §§ 427—430 erhalten eine um 1 niedrigere Nummer.

4. Hinter § 429 (bisher § 430) wird folgender neuer § 430 eingefügt:

„§ 430

Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Geldstrafen und der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Steueramt nach § 357 StGrG. einen Arrest anordnen und vollziehen."

§ 2

Der Leiter des Landessteueramts wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen (§ 352 o) zu erlassen und in die Beitreibungsordnung hineinzuarbeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1937 in Kraft.

Danzig, den 18. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61⁰⁰ Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.